

Replik des Komitees der Mobilfunk-Initiative zur Stellungnahme des Bundesrates vom 21.11.18 auf die doppelte Motion von Nationalrätin Dr. Yvette Estermann (Ärztin) vom 26.9.18 (18.3856 und 18.3855):

„Mehr Rücksicht auf die Gesundheit im Mobilfunk I./II.“

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20183856>
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20183855>

Diese Replik vom 18.12.18 wurde im Mai 2019 mit der Homepage aufgeschaltet. Das Startsignal der Bundeskanzlei zum Sammeln von Unterschriften für unsere „Volksinitiative für einen gesundheitsverträglichen und stromsparenden Mobilfunk“ ist bislang nicht erfolgt. Die Initianten warten seit Halbjahresfrist.

Die von NR Estermann eingereichte Motion enthielt mehrere Argumente, wonach der Mobilfunk bisher die Gesundheit der Bevölkerung zu wenig berücksichtigt. Trotzdem steht in der bundesrätlichen Stellungnahme: „Ohne Begründung“. Die Replikanten erachten es als Verstoss gegen Treu und Glauben, wenn ein Text buchstäblich statt nach seinem Sachgehalt aufgefasst wird.

Der **erste Teil** der Motion Estermann schlägt, zureichend begründet, eine „Kehrtwende“ im Mobilfunk vor durch **Aufteilung in eine Innen- und Aussenversorgung**. So liesse sich die Mobilfunkstrahlung draussen erheblich reduzieren und das schnelle Internet im Gebäudeinneren durch Verkabelung mittels Glasfaser- und Koaxialkabel **ohne Funkstrahlung** empfangen; eine Durchdringung der Hausdämmung seitens der Mobilfunkantennen mit unnötig hoher Leistung und Strahlung entfielen.

Diese Aufteilung zur Minimierung von Leistung und Strahlung wurde bereits 2002 vom Team um Prof. Werner Wiesbeck in Karlsruhe erforscht und hinsichtlich seiner Realisierbarkeit, der Fristen und Finanzierbarkeit in einem 91-seitigen Abschlussbericht vom 18.3.2003 erläutert. Schutzorganisationen wie „Diagnose Funk“ und Kritiker wie alt Verwaltungsrichter Bernd I. Budzinski propagierten seither diese Aufteilung, weil sich auf diese Weise die „Zwangsbestrahlung“ der Bevölkerung in den eigenen vier Wänden erübrigte. Letztere konfliktiert mit Grundrechten auch in der Schweizer Bundesverfassung (BV), nämlich Art.13 Abs.1: Recht auf Achtung der Wohnung und Privatsphäre und BV Art.10 Abs.2: körperliche und geistige Unversehrtheit und freie Mobilität.

Der **zweite Teil** der Motion Estermann schlägt flankierende Massnahmen zur beschriebenen „Kehrtwende“ vor, nämlich erstens sei ein NIS-Gesetz (NIS: Nichtionisierende Strahlung) zu erlassen, das erstmals umfassend den Schutz vor und bei gesundheitlichen Schäden von Mensch und Tier regle. Zweitens seien gemäss BV Art.65 Abs.1 Gesundheitsfakten der Bevölkerung rund um den Mobilfunk zu sammeln und eine umfassende Aufklärung des Volkes in jedem Alter und Beruf in die Wege zu leiten.

Was führt der **Bundesrat in seiner Ablehnung** der doppelten Motion von Dr. Y. Estermann an?

Seine Stellungnahme zu I. und II. der Motion hat stereotyp denselben Wortlaut und geht weder auf die vorgeschlagene „Kehrtwende“ noch auf die flankierenden Massnahmen ein: Die Vorantreibung der Digitalisierung mit dem 5G-Standard (5G: die fünfte Mobilfunkgeneration) sei für die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz unverzichtbar, heisst es kategorisch. Freilich halte man durchaus am Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG) fest. In Art.11 bis 14 lege das USG die Anforderungen an eine vorsorgliche Emissionsbegrenzung fest. Mit dem 5G-Standard stehe der Mobilfunk vor dem nächsten Ausbauschnitt: Bis Mitte 2019 werde ein Bericht mit Empfehlungen erwartet, in denen sowohl die Nutz- als auch die Schutzinteressen berücksichtigt würden. Das „Bundesamt für Umwelt“ (BAFU) leite die betreffende Arbeitsgruppe. Die Motion Estermann grenze das Mandat der Arbeitsgruppe unnötig ein, weshalb der Bundesrat die Ablehnung der Motion beantrage.

Nachstehend wird die Stellungnahme des Bundesrates analysiert, indem Fakten zur Sache herangezogen werden.

1. Erstens lässt sich mit vernünftigen Argumenten bestreiten, dass die alternativlose Vorantreibung der Digitalisierung mit dem 5G-Standard für die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz unverzichtbar sei.

a) Der Gesetzgeber räumte dem Bund eine Freiheit ein, die seit Beginn des Mobilfunks in den neunziger Jahren ungenutzt blieb: BV Art.102 Abs.2 heisst es zur Versorgung mit Dienstleistungen: Der Bund kann „nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen“. Vielleicht erhalte das Rohstoff arme Dienstleistungs- und Tourismusland Schweiz sogar einen beträchtlichen Vorteil im Wettbewerb, wenn es sich rechtzeitig darum kümmerte, die Mobilfunkstrahlung auf ein Mass zu reduzieren, das dem Wohlbefinden seiner Bevölkerung und Gäste förderlich wäre. Politik sollte gestalten und das Augenmass wahren, statt dem Reklameschwindel eines einzelnen Wirtschaftszweiges hinterher zu jagen.

b) Denn wenn sich bereits gegen 10% der Bevölkerung durch die Mobilfunkstrahlung in ihrem gesundheitlichen Befinden beeinträchtigt fühlen (Studie von Martin Röösl) und 52% gesundheitliche Befürchtungen hegen (Bundesstatistik 2015), drängt sich die Frage auf, ob sich die Regierung nicht allzu einseitig an Wirtschaftsinteressen der Informationstechnologie orientiert.

c) Wiederholt kündigten die Mobilfunkanbieter an, dass der 5G-Standard voraussetze, dass die Grenzwerte für Mobilfunk angehoben würden, was der Ständerat am 8.12.2016 und am 5.3.2018 ablehnte.

d) Denn ohne eine Erhöhung der Grenzwerte bzw. eine Erhöhung von Leistung und Strahlung kommt 5G auf Grund seiner geringen Wellenlänge nicht mehr durch die Gebäudedämpfung. Im Testgebiet Guttannen mussten Verstärker von innen und aussen an den Fenstern angebracht werden, um das Senden und Empfangen von Mobilfunk im Hausinneren zu gewährleisten; es ist das Verdienst der Schutzorganisation Gigahertz, die Sachlage bezogen auf die Daten von Ericson abgeklärt zu haben.

e) Die in der Motion Estermann vorgeschlagene Aufteilung in Indoor- und Outdoor-Versorgung erübrigte 5G und damit das Problem einer Grenzwerterhöhung bzw. von Verstärkern, weil sich die bisherige Funkstrahlung im Freien erheblich herabsetzen liesse, wenn keine Hausdämpfung mehr durchdrungen werden muss. Bisher war 4G zureichend und bliebe es auch in Zukunft. Ist es doch ein öffentliches Geheimnis, dass mit 5G gewissermassen „auf Vorrat“ elektromagnetische Strahlung emittiert werden soll, um in Zukunft die selbst fahrenden Autos, welche die Mehrheit der Bürger ablehnt, und das mindestens ebenso umstrittene „Internet der Dinge“ voranzutreiben. Wem zum Nutzen?

f) Eine stattliche Minderheit des Volkes, darunter eine halbe Million Personen, die bereits unter der Hochfrequenzstrahlung leiden, durchschaut längst die Beschwichtigungen und Dementis der Mobilfunkbetreiber in Sachen Gesundheit. Deshalb wurde am 23.11.18, nur zwei Tage nach der Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Estermann, die eingangs erwähnte „Eidgenössische Volksinitiative“ eingereicht. Denn was nützt eine florierende Wirtschaft, wenn zunehmend das Wohlbefinden der Bevölkerung aufs Spiel gesetzt wird? Könnte die Schweiz nicht einen intelligenteren Weg beschreiten und der internationalen Überwachung jedes Bürgers und jeder Bürgerin entsagen?

2. Das Vorsorgeprinzip des Bundesrates verdient aus verschiedenen Gründen eine fundamentale Kritik.

a) Das Umweltschutzgesetz (USG) datiert vom 7.10.1983, also aus einer Zeit, als es noch keinen Mobilfunk gab. Es sind weder in der Bundesverfassung (BV) noch im USG Nachträge hinzugekommen (wie etwa bei der Gentechnologie), die sich auf die veränderte Umweltbelastung durch die Nichtionisierende Strahlung (NIS) bezögen. Bisher liegt nur die bundesrätliche NIS-Verordnung vom Februar 2000 mit der Definition der Grenzwerte vor, aber kein NIS-Gesetz.

b) Die bisherigen Grenzwerte, der sog. Vorsorge- oder Anlagegrenzwert von 5-6 V/m für Orte, an denen sich Personen länger aufhalten, und der zehn Mal höhere Immissionsgrenzwert, sind bereits zu hoch und wissenschaftlich überholt. Denn sie orientieren sich ausschliesslich am Wärmeeffekt der Strahlung, nicht an der biologischen Wirkung auf lebende Wesen, wie sie bereits seit den 60iger Jahren in russischen Langzeitstudien zu den gesundheitlichen Auswirkungen der Mikrowellenstrahlung an Tausenden von Probanden nachgewiesen wurde (vgl. die Literaturanalyse von Prof. Dr. med. Karl Hecht).

c) Die Grundlage der bundesrätlich definierten Grenzwerte waren die Empfehlungen des ICNRP, der sog. internationalen Strahlenschutzkommission. Bei ihr handelt es sich in Wirklichkeit um einen privaten Verein mit Sitz in München und prächtiger Anbindung an die Mobilfunkindustrie. Obwohl im In- und Ausland wiederholt zu lesen war, die Schweizer Grenzwerte seien strenger als die im europäischen Ausland, bestätigen Messfachleute einhellig, dass sie im Inneren von Schweizer Gebäuden keine geringeren Hochfrequenzimmissionen messen als in Gebäuden des übrigen Europa; denn die Gebäudedämpfung setzt die Strahlung ungefähr um den Faktor 10 herab. Nicht die Definition des Vorsorgewerts, sondern die tatsächlichen Immissionen in den Wohn- und Schlafräumen sind für das Wohlergehen der Bevölkerung ausschlaggebend. Dass die Schweizer Grenzwerte bereits zu hoch sind, erhellt aus sämtlichen internationalen Studien (19) seit dem Jahr 2000 über Personen, die in Antennennähe mit einer Strahlenbelastung zwischen 0,06 und 1,5 V/m (Volt pro Meter) wohnen; ausnahmslos alle Studien fanden negative gesundheitliche Auswirkungen, vgl. „Land im Strahlenmeer“, Berlin 2017, 2. Aufl. 2018, S. 440f.

d) Wie erwähnt existiert weder in der Bundesverfassung (BV) noch im Umweltschutzgesetz (USG) eine gesetzliche Grundlage zum Schutz vor Nichtionisierender Strahlung. Die Legislative, nach unserer Verfassung der Exekutive übergeordnet, schwieg bisher zum heiklen Thema Mobilfunk; es existiert keine Lex NIS. Es liegt nur die bundesrätliche NIS-Verordnung vom Feb. 2000 vor mit der Definition der Grenzwerte. Laut alt Verwaltungsrichter Bernd I. Budzinski („Von der Versorgung ohne Auftrag zur Bestrahlung ohne Gesetz“) sind jedoch Grenzwerte kein Rechtstitel oder gesetzlicher Ermächtigungsgrund, um die Bevölkerung einer „Zwangsbestrahlung in ihren Wohnungen“ auszusetzen.

e) Der „Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“ erkannte das „Recht auf Wohnung“ und einen ungestörten Rückzugsort ausdrücklich bezogen auf den Mobilfunk an. Die in der Motion Estermann vorgeschlagene „Kehrtwende“ höbe diese „Zwangsbestrahlung“ in den eigenen vier Wänden und damit eine **grundrechtlich problematische Situation** auf.

3. Angesichts einer offensichtlichen Gesetzeslücke zum Thema NIS interessiert, wie die bundesrätliche Stellungnahme ihr Vorsorgeprinzip auf das Umweltschutzgesetz (USG) Art.11 Abs.2 und 3 abstützt.

a) Nach USG Art.11 Abs.3 sollen wirklich (Zitat): „schädliche Auswirkungen für die Gesundheit verhindert werden“. Das klingt nach Gesundheitsschutz, ergo hätten wir derzeit nur ein Vollzugsproblem, gegen welches das Volk mit seinen politischen Rechten schlecht Abhilfe schaffen kann.

b) Doch auch in juristischer Hermeneutik ist die einzelne Gesetzesbestimmung in ihrem Kontext zu bedenken. Den vorhergehenden Abs.2 fasst der Bundesrat wie folgt zusammen: „Anforderungen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung sollen so weit gehen, wie ihre Einhaltung technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.“ Dieser Satz hat mit Gesundheitsvorsorge nur insofern zu tun, als er diese respektive die Emissionsbegrenzung nach Massgabe der Industrie einschränkt; es handelt sich um eine Klausel zugunsten der Betriebe. Im Zusammenhang der bundesrätlichen Stellungnahme musste der Anfang von Abs.2 weggelassen werden (in Fettdruck hervorgehoben): „**Unabhängig von der Umweltbelastung** sind die Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.“ Also sind nicht die Umweltbelastung und die bedrohte Gesundheit der Bevölkerung massgebend, sondern die Emissionsbegrenzung ist ausschliesslich abhängig vom Ermessen und den Bedürfnissen der Industrie.

c) 1983 ging es dem Gesetzgeber im USG Art.11 darum, industrielle Betriebe nicht durch zu hohe Anforderungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes in ihrer Rentabilität zu gefährden. Er hatte damals vorwiegend „unerwünschte Nebenwirkungen“ ihrer Produktion wie Lärm und Luftverschmutzung im Sinn.

Wenn nun USG Art.11 Abs.2 auf den Mobilfunk bezogen wird, wie es der Bundesrat aktuell tut, wird die Gesetzesbestimmung nicht nur anachronistisch auf einen Sachverhalt bezogen, der für den Gesetzgeber 1983 ausser Sichtweite war, sondern viel problematischer: Abs.2 stellt der Mobilfunkindustrie für ihr genuines Produkt, das ist die zur Datenübertragung eingesetzte gepulste elektromagnetische Strahlung, einen **Freipass** aus, zu tun und zu lassen, was den eigenen Interessen entspricht. Denn es gehört nicht zur Kernkompetenz der Mobilfunkindustrie, die Gesundheitsschädlichkeit ihres Produkts einzuschätzen, noch hat sie die Motivation, dies mit positivem Ergebnis zu tun, weil es sich geschäftsschädigend auswirkte. Also wird sie aus der Perspektive dessen, was technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, das Ansinnen seitens der Bevölkerung, die Emissionen gesundheitsfördernd zu begrenzen, so lange wie möglich aufschieben oder komplett zurückweisen.

Tatsächlich tut sie dies seit Beginn des Mobilfunks sehr erfolgreich, die Liste der Beschwichtigungen und Dementis mit der Erfindung der sog. **Nocebothese**, wonach die Ängste vor der Strahlung, nicht sie selbst krank mache, ist lang. Die halbstaatliche Swisscom stellte zu diesem Zweck eine stattliche Zahl eigener Fachleute wie Ärzte, Autoren, Medienschaaffende und Anwälte ein. Mit ihren Versuchen, in politischem Lobbying eine Grenzwerthöhung durchzusetzen, verärgerten die Fernmeldedienste zum wiederholten Mal den Anteil kritisch eingestellter Damen und Herren im Bundesparlament.

Es ist widersinnig, wenn der Bundesrat in seiner Stellungnahme USG Art.11 Abs.2 als gesetzliche Basis für seine angebliche Gesundheitsvorsorge anführt; daran ändert auch der folgende Abs.3 nichts, dessen Wortlaut nur dann, wenn er aus dem Kontext von Abs.2 gerissen wird, geeignet ist, eine gesundheitliche Prophylaxe zu suggerieren.

d) Weil das Vorsorgeprinzip des Bundesrates auf tönernen Füßen steht, postulierte die Motion Estermann zu Recht: „Mehr Rücksicht auf die Gesundheit im Mobilfunk“ und mahnte in II. den Erlass eines NIS-Gesetzes an, das erstmals alle Belange zum Schutz vor und bei möglichen Schäden durch hochfrequente Strahlung bei Mensch und Tier regeln soll.

e) Ob sich die bundesrätliche Argumentation beim alten Bundesgerichtsurteil vom 30.8.2000 (1A 94/2000) Inspiration holte? Auffällig ist, dass dort, bezogen auf USG Art.11 Abs.2, immerhin die Tatsache erwähnt wurde (im Fettdruck hervorgehoben), dass (Zitat) „**Grenzwerte nicht nach medizinischen Kriterien festgesetzt sind**, sondern auf Grund der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und im Blick auf die wirtschaftliche Tragbarkeit der Mobilfunkbetreiber.“ Die höchste Rechtssprechung im Land räumte demnach in Bezug auf USG Art.11 Abs.2 ein, dass die geltenden Grenzwerte der NIS-Verordnung vom 1.2.2000 (bundesrätliche Verordnung über die Nichtionisierende Strahlung) überhaupt nichts mit Gesundheitsvorsorge zu tun haben, sondern sich bloss nach den Erfordernissen der Mobilfunkindustrie ausrichten.

f) Der Umstand, dass es bisher keine gesetzliche Grundlage gibt, welche den Schutz vor gesundheitlichen Schäden durch NIS bei Mensch und Tier regelt, bedingt, dass in der Vergangenheit die „heisse Kartoffel“ ständig zwischen den Behörden bei Bund und Kantonen und ihren Gerichten hin und her geschoben wurde. Das „Zitatenkarussell“ zwischen den Behörden rührt ebenfalls von diesem Mangel an Verbindlichkeit her: Am 6.6.2006 bezogen sich alle drei Bundesämter, das BAFU (Bundesamt für Umwelt), das BAG (Bundesamt für Gesundheit) und das BAKOM (Bundesamt für Kommunikation), in ihrer gemeinsamen Erklärung zur UMTS-Studie an der ETH, die dem Moratorium zu 3G im

Wallis und anderen Orts ein Ende setzte, auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (Zitat): „wie bereits das Bundesgericht derartige Sistierungen für unzulässig erklärt hatte“. Umgekehrt berief sich, vgl. 3e, das zitierte Bundesgerichtsurteil vom 30.8.2000 auf das BAFU und dessen USG Art.11 Abs.2, während sich die vorliegende Stellungnahme des Bundesrates vom 21.11.18 vermutlich wieder von jenem alten Bundesgerichtsurteil inspirieren liess.

Obwohl angesichts der gesundheitlichen Risiken, die Mensch und Tier durch die ständig zunehmende Mobilfunkstrahlung drohen, eine verbindliche gesetzliche Grundlage fehlt, erklärt der Bundesrat programmatisch, die Digitalisierung sei mit 5G voranzutreiben. Frau alt Bundesrätin Doris Leuthard, selbst Juristin, vertrat die Ansicht, jede neue Errungenschaft habe notgedrungen mit ihren Nutzniessern auch ihre Opfer. Ist es zulässig, mit einem militärischen Euphemismus eine halbe Million Menschen quasi als „Kollateralschaden“ zu bezeichnen? Ging es Frau Leuthard wirklich um „die Schweizer Wirtschaft“ in ihrer Breite und nicht eher um partikulare Interessen eines masslos überschätzten Wirtschaftszweiges, an dem der Bund als Hauptaktionär der Swisscom und durch die Versteigerung neuer Frequenzen tüchtig mitkassiert?

Zusammenfassung der dreiteiligen Replik:

1. Anstatt wie die bisherige Bundespolitik die Digitalisierung mit 5G alternativlos voranzutreiben, empfiehlt sich die umgehende Evaluierung anderer Konzepte, die eine weit geringere Strahlenbelastung verheissen wie z.B. die **Aufteilung** in eine Innen- und Aussenversorgung mit Funkfreiheit im Inneren der Gebäude.
2. Das bisherige vom Bundesrat in den Grenzwerten hochgehaltene **Vorsorgeprinzip** ist nicht nur unzulänglich und wissenschaftlich längst überholt, sondern es fehlt ihm wie aufgezeigt auch eine verbindliche Gesetzesbasis.
3. Das Umweltschutzgesetz (USG) vom 7.10.1983, auf das sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 21.11.2018 (an sich bereits ein Anachronismus) beruft, stellt den Mobilfunkbetreibern einen **Freipass** aus. Danach erfolgt die Emissionsbegrenzung ausschliesslich in Anmessung an die Erfordernisse der Mobilfunkindustrie und, wie es USG Art.11 Abs.2 heisst, „unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung“. In dieser Logik hängt die vom Bundesrat propagierte Gesundheitsvorsorge von einer **nicht existenten Rücksicht der Mobilfunkindustrie** ab. Das müsste namentlich seit den hitzig geführten Debatten um 5G weiten Teilen des Volkes klar geworden sein. - Auf diese Bürger und Bürgerinnen zählen die Initianten, wenn es so weit ist, für die Unterschriftensammlung der eingangs erwähnten „Mobilfunk-Initiative“!